Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt XVI a: Kinderhaus - Rektoratsweg

1. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

Die Traufenoberkante bzw. Dachgesimsoberkante darf bei eingeschossigen Gebäuden die Höhe von 3,50 m und bei zweigeschossigen Gebäuden die Höhe von 6,50 m über O.K. Straßenkrone nicht überschreiten. Ausnahmen sind bei Pultdächern möglich.

2. Textliche Festsetzungen gemäß § 103 BauONW

Als Außenmaterial für Wohngebäude ist nur rotbraunes Steinmaterial zulässig. Ausnahmen sind zur Angleichung an bestehende Gebäude zulässig.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe